



Evangelisch-reformierte

Kirchgemeinde Zürich-Affoltern

# **Kirchgemeindeordnung**

15.4.2007



Evangelisch-reformierte

Kirchgemeinde Zürich-Affoltern

## Kirchgemeindeordnung

### *I. Die Kirchgemeinde Zürich-Affoltern*

#### **Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Affoltern ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

#### **Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, durch das Statut des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich, durch die Kirchgemeindeordnung und durch Beschlüsse der Kirchgemeinde zugewiesen sind.

#### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Affoltern umfasst alle Einwohner und Einwohnerinnen, die in ihrem Gebiet wohnen und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### **Artikel 4: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## **Artikel 5: Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Affoltern sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Artikel 6: Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle gemäss § 6 des Statuts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
2. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Absatz 1 Ziffer 1 der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

## **Artikel 7: Publikationsorgane**

Die von der Stadt Zürich bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

## **Artikel 8: Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Stadt Zürich.

## **Artikel 9: Schweigepflicht**

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und der von ihr eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, der Pfarrer/die Pfarrerin und die Kirchgemeindeangestellten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 10: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

### **Artikel 11: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 29 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
3. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
4. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Kirchgemeinden, sofern diese von massgeblicher Bedeutung ist und auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
5. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin,
6. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin,
7. Wahl der Delegierten in die Zentralkirchenpflege,
8. Wahl eines/einer Delegierten in die Rechnungsprüfungskommission der Zentralkirchenpflege,
9. Wahl der Pfarrer und der Pfarrerinnen, unter Vorbehalt der stillen Bestätigungswahl,
10. Wahl der Pfarrwahlkommission,
11. Genehmigung des jährlichen Voranschlags,
12. Abnahme der Jahresrechnung,
13. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag gemäss § 13 Ziffer 2.3 des Statuts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
14. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag gemäss § 8 Ziffern 1.1 und 1.2 des Statuts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich übersteigen,
15. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sowie Genehmigung von Bauprogrammen und Bauprojekten gemäss § 11 Ziffer 9 des Statuts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,

16. Anträge auf Änderung des Statuts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
17. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

### **Artikel 12: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 30 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### *III. Die Kirchenpflege*

#### **Artikel 13: Auftrag**

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Über die Gemeinde hinaus setzt sie sich für die grundsätzlichen Anliegen der Landeskirche ein.

#### **Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus 13 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuarat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

#### **Artikel 15: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) und der Aktuar/die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

#### **Artikel 16: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung (insbesondere Art. 35) übertragenen Geschäften und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sowie der Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,

2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
5. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich zuständig sind,
6. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
7. Erlass von Stellenprofilen,
8. Antragstellung für die Schaffung von festen und befristeten Stellen an die zuständigen Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
9. Ernennung von Abordnungen der Kirchenpflege in Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
10. Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchgemeinden und den Organen des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
11. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde, die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich zuständig sind.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 17: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle, die gemäss der vorliegenden Kirchgemeindeordnung und dem Statut des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich nicht in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung oder der Aktivbürgerschaft fallen. Die Kirchenpflege beschliesst die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

### **Artikel 18: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 34a der Kirchenordnung zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernennt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

### **Artikel 19: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Die Entschädigungen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach dem entsprechenden Reglement des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

## *IV. Die Rechnungsprüfungskommission*

### **Artikel 20 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

### **Artikel 21: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Die Entschädigung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

## *V. Anstellungsverhältnisse*

### **Artikel 22: Kirchgemeindeangestellte**

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalrechts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich Anwendung.

## *VI. Schlussbestimmungen*

### **Artikel 23: Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 15. April 2007



Vom Kirchenrat am 2. Mai 2007 mit Beschluss Nr. 100 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat  
Der Kirchenratsschreiber

i.V. Tanja Melchert

*Textauszug aus dem Protokoll des Kirchenrates:*

Die Kirchgemeindeordnung orientiert sich weitgehend an der Mustervorlage des Verbandes stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Bei Art. 11 Ziffer 9 ist daran zu erinnern, dass die Bestätigungswahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer entweder im stillen Verfahren oder an der Urne stattfinden, nie ab in der Kirchgemeindeversammlung (§§ 117/118 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003).

Im Übrigen gibt die neue Kirchgemeindeordnung unter Gesichtspunkten des übergeordneten Rechts zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie kann unter dem üblichen Vorbehalt erneuter Überprüfung später auftretender Fragen genehmigt werden.